

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans der Universitätsstadt Marburg Nr. 18/29, „Solarpark Cappel am Eselsgrund“ sowie der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans

Als Bevollmächtigter des BUND Hessen nehme ich hiermit wie folgt Stellung zum oben genannten Bebauungsplan der Universitätsstadt Marburg:

Grundsätzlich sieht der BUND in Marburg mit Bezug auf Positionen des Bundes- und Landesverbands als klare Priorität für Solaranlagen deren Bau auf und an Gebäuden sowie versiegelten Flächen an. Auf Gebäuden und versiegelten Flächen sollten so viel Solaranlagen wie möglich errichtet werden. Die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen sind dagegen so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sollte das Verhältnis von Photovoltaik (PV)- Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen zu PV-Anlagen im Freiland bei mindestens 2:1 liegen. Wir fordern die Stadt Marburg auf, das aktuelle Flächenverhältnis von PV-Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen zu PV-Anlagen im Freiland im Marburger Stadtgebiet im Rahmen jeder einzelnen Solarparkplanung darzulegen und jeweils zu aktualisieren. Die reine Darstellung der „Zielerreichung“ gemäß Solarpotenzialanalyse ist nicht ausreichend, um hierüber Transparenz herzustellen. Die Gesamtfläche der PV-Anlagen im Freiland sollte einen Anteil von 0,5% des Stadtgebiets in keinem Fall überschreiten.

Wenn dennoch PV-Anlagen im Freiland als notwendig erachtet werden, sind sie zwingend so anzulegen und zu betreiben, dass sie in der Gesamtheit ihres Plangebiets eine Verbesserung für Natur und Biodiversität erreichen und dauerhaft sicherstellen. Im hier vorliegenden Fall ergibt sich diese Notwendigkeit auch daraus, dass die betroffene Fläche laut des Entwurfs für den neuen Regionalplan Mittelhessen sowohl im Vorranggebiet (VRG) Regionaler Grünzug als auch wenigstens teilweise im Vorbehaltsgebiet (VBG) Natur und Landschaft liegt. Belange des Naturschutzes sind somit in der Abwägung bevorzugt zu berücksichtigen.

Dazu kommt, dass die Fläche bereits im bestehenden Regionalplan von 2010 als VBG für besondere Klimafunktion ausgewiesen ist. Im Entwurf für den neuen Regionalplan Mittelhessen ist sie sogar als VRG für besondere Klimafunktion vorgesehen.

Für die hier vorliegende Planung ergeben sich aus diesem Anspruch heraus die folgenden Hinweise:

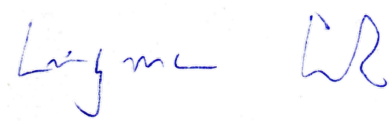
Die möglichen naturschutzfachlichen Auswirkungen des Vorhabens können zum aktuellen Zeitpunkt nicht vollständig beurteilt werden, da noch keine konkreten Unterlagen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes vorliegen. Grundsätzlich sollte u.E. auch eine frühzeitige Beteiligung erst dann erfolgen, wenn die Ergebnisse der Erhebungen zur Tier- und Pflanzenwelt vorliegen. Mindestens aber sollte in den Unterlagen eindeutig dargestellt sein, welche Artengruppen mit welchem methodischen Umfang erfasst werden. Leider geht auch das aus den Unterlagen nicht hervor, es ist lediglich von derzeit laufenden „Begehungen zur Tierwelt“ die Rede. Sinnvoll wäre es hier, Brutvögel, Reptilien/Amphibien sowie ggf. Tagfalter zu untersuchen.

Die Lage des Vorhabensgebiets in einem bestehenden VBG bzw. zukünftigen VRG für besondere Klimafunktion erfordert zwingend eine sorgfältige Untersuchung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf das Siedungsklima. Dieser Themenkomplex kann nicht mit einem einzigen lapidaren Absatz im Umweltbericht abgehandelt werden.

Im vorliegenden Bestandsplan wird für die von den Flurstücken 139-143 gebildete Fläche der Biototyp 06.350 (Frischwiese, intensiv, artenarm) angegeben. Diese Fläche stellt aber derzeit eine Brache mit stellenweise umfangreichen Birken-Jungaufwuchs dar. Damit muss sie in der Bilanzierung nach Kompensationsverordnung neu bewertet werden. Falls sich dadurch eine insgesamt negative Bilanz ergeben würde, müssen entgegen der derzeitigen Aussage des Umweltberichts doch externe Kompensationsmaßnahmen geplant werden. Hierfür würde sich bspw. eine Extensivierung der Nutzung auf dem Flurstück 129/1 anbieten.

Für die Einsaat der Solarpark-Fläche sollte das Saatgut, wenn möglich, direkt von der angrenzenden LRT-Wiese gewonnen werden. Im weiteren Verlauf sollte die Fläche durch geeignete Pflege so entwickelt werden, dass eine ähnliche Qualität wie auf der angrenzenden LRT-Fläche erreicht wird.

Die Erschließung der Fläche muss ausschließlich von der Straße her erfolgen. Die angrenzende LRT-Fläche sowie die die Vorhabensfläche umgebenden Kompensationsflächen sind zur Bauzeit strikt zu schützen und dürfen auch nicht für die Baustelleneinrichtung herangezogen werden. Diese hat vollständig innerhalb der Vorhabensfläche oder auf der Straße zu erfolgen.



gez. Ingmar Kirck
Bevollmächtigter des BUND Hessen in allen gesetzlichen Beteiligungsverfahren

Literatur:

BUND Position 72, Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme, 2022 [Link](#)

Beschluss des Landesvorstands des BUND Hessen zur Freiflächen-Photovoltaik 2023 [Link](#)

Positionspapier des BUND Marburg zu Freiflächen-PV-Anlagen, 2022 [Link](#)